

# Satzung

## des Vereins „Versorgungswerk der im Bezirk der Handwerkskammer Ulm bestehenden Innungen e.V.“

vom 26.04.1967 mit den Änderungen vom 16.03.1981, 18.04.1988, 14.06.1995, 19.05.1999, 27.07.2006, 05.05.2021 beschlossen in der jeweiligen Jahreshauptversammlung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Versorgungswerk der im Bezirk der Handwerkskammer Ulm bestehenden Innungen e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Ulm und ist in das Vereinsregister einzutragen (VR 372, Amtsgericht Ulm).
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 26.04.1967 und endet am 31.12.1967.

### § 2 Zweck

- 1) Das Versorgungswerk ist eine soziale Gemeinschaftseinrichtung der im Bezirk der Handwerkskammer Ulm bestehenden Innungen.
- 2) Der Verein hat insbesondere die Aufgabe:
  - a) den Austausch von Erfahrungen auf sozialem Gebiet unter seinen Mitgliedern zu fördern;
  - b) Richtlinien für die zusätzliche Versorgung der bei den Mitgliedsbetrieben Beschäftigten zu erstellen und geeignete Einrichtungen für die praktische Durchführung der Versorgung zu schaffen;
  - c) soweit es sich um seine Aufgabengebiete handeln, den Standpunkt des Vereins in geeigneter Form in der Öffentlichkeit und in Vortragsveranstaltungen zu vertreten;
  - d) Mitgliederinformationen zu allen aktuellen Versicherungsfragen und gesetzlichen Änderungen durchzuführen.
- 3) Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) alle der Handwerkskammer Ulm auf der Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in dessen jeweils gültiger Fassung angehörenden Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks, eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes
  - b) die in der Geschäftsführung einer Handwerksorganisation tätigen Personen
  - c) Arbeitnehmer, die in einem/einer unter a) oder b) aufgeführten Betrieb/Organisation tätig sind.
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Verein, über den der Vorstand entscheidet.

- 3) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- 1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 2) Insbesondere sind sie berechtigt, sich an dem vom Verein mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag zu beteiligen. Sie sind aber auch verpflichtet, etwaige Beiträge nach Maßgabe einer von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt nur
  - durch Kündigung,
  - durch Ausschluss aus dem Verein,
  - durch vollständige Aufgabe des Betriebes (Stilllegung).
- 2) Die Mitgliedschaft kann gekündigt werden zum jeweiligen Schluss eines Geschäftsjahres (31. Dezember) durch eingeschriebenen Brief, der spätestens am vorhergehenden 30. Juni bei der Geschäftsstelle des Vereins (Olgastraße 72, 89073 Ulm) eingehen muss und mit Gründen versehen sein soll.
- 3) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihre durch Satzung und Organbeschlüsse übernommenen Pflichten verletzen oder die Interessen der Mitglieder oder das Ansehen des Vereins in erheblicher Weise schädigen.
- 4) Der Ausschluss erfolgt im Wege des Vorstandsbeschlusses nach schriftlicher Anhörung des Mitglieds. Gegen diesen Beschluss kann binnen 2 Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 5) Die Mitgliedschaft endet nicht:
  - durch Verlegung des Betriebssitzes außerhalb des Bezirkes der Handwerkskammer Ulm
  - durch Wechsel des Betriebsinhabers, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb des Betriebes bzw. nach Kenntnis von der Vereinsmitgliedschaft der Erwerber die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung kündigt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung zur Post zu geben. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post. Maßgebend ist der Poststempel.

Anstelle der schriftlichen Einladung per Post kann die Einladung auch erfolgen durch Veröffentlichung in der allen Vereinsmitgliedern regelmäßig zugehende „Deutsche Handwerks Zeitung“, Ausgabe Handwerkskammer Ulm. In diesem Fall muss die Einladung in derjenigen Ausgabe veröffentlicht werden, die 2 Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung erfolgt. Maßgebend ist der Erscheinungstag der „Deutschen Handwerks Zeitung“, Ausgabe Handwerkskammer Ulm.

- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- 4) Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über:
  - die Bestellung des Vorstandes,
  - die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - die Beitragsordnung und ihre Änderung,
  - den Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres sowie
  - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Vertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Satzungsänderungen mit Dreiviertel der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes ordentliche, in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## **§ 8 Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung**

- 1) Der Vorstand kann außerhalb der Mitgliederversammlung Beschlüsse der Mitglieder auf schriftlichem Wege herbeiführen.
- 2) Ein schriftlicher Beschluss ist mit der satzungsmäßigen Mehrheit wirksam, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren binnen 4 Wochen nach Aufgabe der Beschlussvorlage zur Post (vgl. § 7 Absatz 1) widerspricht.
- 3) Das Zustandekommen eines schriftlichen Beschlusses ist allen Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

## **§ 9 Vorstand**

- 1) Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich entsprechend dem Vereinszweck und dem Gemeinwohl. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorstandsvorsitzenden und ein Vorstandsmitglied vertreten.
- 2) Insbesondere obliegt ihm:
  - die Führung der laufenden Geschäfte,
  - die Erstattung des Geschäftsberichtes sowie
  - die Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.
- 3) Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht zugleich Vereinsmitglieder zu sein. Der Vorstand besteht aus 7 Personen. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Vorstandsmitglieder werden für 5 Jahre bestellt. Bis zur Neubestellung bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Wiederholte Bestellung des Vorstands ist zulässig.
- 4) Bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung des Vorstands entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.

## **§ 10 Beiträge und Mittelverwendung**

- 1) Die Beiträge dienen der Deckung der Verwaltungskosten sowie der finanziellen Förderung handwerklicher und sozialer Aktivitäten und Interessen, jedoch nicht der wirtschaftlichen Förderung einzelner Mitglieder. Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben.
- 2) Über die Beitragsordnung und ihre Änderungen beschließt die Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 3) Ein etwaiges Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit für Vereinszwecke benötigt wird, unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verzinslich und möglichst wertsicher anzulegen.

Die Einkünfte und das Vermögen dürfen nur zu den in den §§ 2 und 10 genannten Zwecken verwendet werden.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

Für die regelmäßige Überprüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens bestellt die Mitgliederversammlung jeweils für 5 Geschäftsjahre einen oder mehrere Rechnungsprüfer, die in der Jahreshauptversammlung Bericht erstatten.

## **§ 12 Schiedsgericht**

- 1) Über etwaige Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein entscheidet ein Schiedsgericht mit Sitz in Ulm unter Ausschluss des Rechtsweges.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Präsidenten des Landgerichts Ulm zu benennen ist, sowie aus 2 weiteren Personen des Mitgliederkreises, die von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtszeit von 5 Jahren bestellt werden. Erneute Bestellung ist zulässig.
- 3) Das Schiedsverfahren wird in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§ 13 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von Dreiviertel der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt sodann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche ohne weiteres beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung in dieser Versammlung erfolgt ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen nach Abzug der Schulden nach Ablauf eines Jahres gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nach Maßgabe eines vom Vorstand beschlossenen Liquidationsplanes zuzuführen.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.05.2021 beschlossen.